

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein „Stadtkoppel“ Stralsund e.V.

und hat seinen Sitz in der

Bartherstraße 58c
18437 Stralsund

Der Verein ist beim Kreisgericht unter der Nr. LXX/X/79 registriert und ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins der Kleingärtner (Mietergärtner, Wochenendsiedler, Siedler)

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein.

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Erneuerung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit der Gemeinschaft zu fördern

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Nutzungsverträge in Vollmacht des Verbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V. ab.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entscheidung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, die ihren ständigen Wohnsitz in der BRD hat, werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern benennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn durch den erweiterten Vorstand in einer Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig,
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Leben des Vereins zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen;
- in seiner Gartenlaube zeitweilig zu wohnen (ein Vermieten an Dritte ist nicht erlaubt).

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung , den Kleingarten-Nutzungsvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- e) bei Verzug der Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie finanziellen Verpflichtungen ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung per Beschluss festlegt, zu zahlen

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt soll in der Regel bis zum 30.09. erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus gerechtfertigten Gründen zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält

- c) Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder

sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,

d) seine Rechten oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

4. Über den Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung in Anwesenheit der Mitglieder auszusprechen.

c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Mit dem Ausschluss aus dem Verein endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Rechnungsprüfungsgruppe

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen vom Vorstand zu beauftragenden Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied

über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. direkt damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Kreis- oder/und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Zustimmung der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfungsgruppe
 - d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsguppe sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Vereinsvorstand (Geschäftsführender Vorstand)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) Verantwortlicher für Bank- und Mahnwesen
2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes von a) bis d) ist nicht zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

7

4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten, Verwaltungskosten und Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
5. Aufgaben des Vorstandes

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren vor dem Vorstand zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen ihrer Mitglieder sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8

§ 13 Rechnungsprüfungsgruppe

1. Der Verein hat eine Rechnungsprüfungsgruppe zu wählen, die mindestens aus drei Personen besteht.
2. Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsgruppe hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Rechnungsprüfungsgruppe vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den ordentlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandes vorzunehmen. Der Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, eine Kassenüberprüfung des Vereins vorzunehmen.

§ 15

Aufwandpauschale

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, (ggf. andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) erhalten eine angemessene Aufwandspauschale.

9

§ 16

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Kreisverband zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich in der Stadt einzusetzen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht zu übergeben.

§ 17

Bestimmungen

Die Bestimmungen des Kleingarten-Nutzungsvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.